

Schule
und Hörschädigung



Inhalt

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören	3
Inklusion an allgemeinen Schulen	5
Pädagogisch Audiologische Beratungsstelle (PAB)	6
Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)	7
Schulrechtliche Grundlagen zur Inklusion	9
Unterstützungsmaßnahmen	10

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören

Schulen für Schüler mit Hörschädigung gibt es im gesamten deutschsprachigen Raum (Ausnahme Südtirol). Darunter sind einige Schulen, die die Schüler zur Hochschulreife, d. h. zum Abitur führen. Die Samuel-Heinicke-Schulen unter der Trägerschaft des SchulCentrums Augustinum in München werden gesondert vorgestellt.

Schulen für Schüler mit Hörschädigung

Eine Übersicht mit nahezu allen Adressen von Schulen und Bildungseinrichtungen, die im deutschsprachigen Raum auf den Förderschwerpunkt Hören spezialisiert sind, finden Sie unter folgendem Link der Bundesdirektorenkonferenz (= Budiko):

<https://www.budiko.de/liste-bildungseinrichtungen/>

Schulen für Schüler mit Hörschädigung, die zur (Fach-)Hochschulreife führen

Schulen und Bildungseinrichtungen, die Schüler mit Hörschädigung speziell zur (Fach-)Hochschulreife, d. h. zum (Fach-)Abitur führen, sind im Folgenden gesondert aufgeführt. Zum Teil sind es einzelne Klassenzüge, bestimmte Fachrichtungen oder Oberstufenkurse, die auf die Bedürfnisse der Schüler hin konzipiert sind.

- Samuel-Heinicke Fachoberschule, staatlich anerkannte private Fachoberschule, **München:** <https://www.augustinum-schulen.de/samuel-heinicke-fachoberschule/>
- Gisela-Gymnasium, **München:** <http://www.giselagym.musin.de/>
- Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg, **Essen:** <https://www.rwb-essen.de/wp/>
- Margarethe-von-Witzleben Schule, **Berlin:** <http://www.witzleben-schule.de/>
- Gymnasium Ernestinum, **Gotha:** <http://www.ernestinum-gotha.de/node/2>
- Bildungs- und Beratungszentrum, **Stegen:** <http://www.bbzstegen.de/>
- Stadtteilschule Hamburg Mitte (vormals: Lohmühlengymnasium), **Hamburg:** <https://stadtteilschule-mitte.hamburg.de/>
- Julius-Springer-Schule, Käufmännisches Berufskolleg, **Heidelberg:** http://www.jss-heidelberg.de/rubrik_schularten/berufskolleg.html
- Paulinenpflege, **Winnenden:** <http://www.paulinenpflege.de/>
- Berufsoberschule am Pfalzinstitut (PIH), **Frankenthal:** <http://www.pih-ft.de/pihcms04/index.php/schulen/berufsschulen/berufsoberschule-1>

Samuel-Heinicke-Schulen in München

Die Samuel-Heinicke-Schulen für Schüler mit Hörschädigung gehören zum SchulCentrum Augustinum (gemeinnützige GmbH).

Die **Samuel-Heinicke-Realschule** ist eine integrative Schule für Hörgeschädigte. Sie baut auf der 4. Klasse der Grundschule auf und führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ein sehr wichtiges Element der pädagogischen Arbeit ist die gemeinsame Beschulung hörgeschädigter Schüler mit Guthörenden, um eine optimale Vorbereitung auf das Leben in einer Gemeinschaft mit Hörenden zu gewährleisten. Dabei liegt ein großer Vorteil in der geringen Klassenstärke, den optimalen raumakustischen Bedingungen und dem Einsatz von Klassenhöranlagen. Es werden die drei Wahlpflichtfächergruppen Mathematik, Wirtschaft und Gestaltung angeboten.

Die Samuel-Heinicke-Fachoberschule (FOS) für Hörgeschädigte nimmt Schüler mit mittlerem Schulabschluss auf und führt sie zur Fachhochschulreife sowie zur allgemeinen Hochschulreife durch das Angebot der FOS 13. Wie an der Samuel-Heinicke-Realschule auch besteht ein sehr wichtiges Element der pädagogischen Arbeit darin, das Miteinander von hörgeschädigter und guthörenden Schülern zu fördern, um eine optimale Vorbereitung auf das Leben in einer Gemeinschaft mit Hörenden und vice versa zu gewährleisten. Dabei liegt ein großer Vorteil in der geringen Klassenstärke. Zusätzlich sind alle Räume mit Klassenhöranlagen ausgestattet. Zur Wahl stehen die Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Gestaltung und Sozialwesen. Bewerber mit beruflicher Ausbildung werden nach dem Lehrplan der bayerischen Berufsoberschule unterrichtet. In der Schullaufbahn „1+2“ erhalten Schüler mit besonderem Förderbedarf im Hören eine intensive Förderung in den sprachlichen Fächern und erwerben nach drei Schuljahren die Fachhochschulreife.

Weitere Informationen:

<https://www.augustinum-schulen.de/>

<https://www.augustinum-schulen.de/samuel-heinicke-realschule/>

<https://www.augustinum-schulen.de/samuel-heinicke-fachoberschule/>

Inklusion an allgemeinen Schulen

Mit Deutschlands Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2008 und dem damit verbundenen Bestreben nach Inklusion in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens wird den Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf eine größere Wahlfreiheit des schulischen Lernortes zuteil. Dies bedeutet, dass allgemeinen Schulen besucht werden können und eine entsprechende Unterstützung vorgehalten wird. Für Schüler mit Hörschädigung soll die Unterstützung durch Lehrkräfte der Hörgeschädigtenpädagogik erfolgen. Art und Umfang sind dabei sehr verschieden und müssen für jedes Bundesland, teilweise für jede Region, individuell erfragt werden.

Schulische Integration von Schülern mit Hörschädigung am Beispiel Bayern

Integrative Bestrebungen wurden in der Bildungspolitik lange Zeit vernachlässigt. Man strebte möglichst homogene Lerngruppen an. In Bayern entstand bis Ende der 70er Jahre ein ausdifferenziertes System an Sonderschulen, spezifiziert nach den Behinderungsarten. Somit auch Schulen für Schwerhörige und getrennt davon Schulen für Gehörlose. Offiziell hielt man an der Segregation von hörgeschädigten Schülern bis Mitte der 90er Jahre fest. Mit der Einführung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (1994) wurden die integrativen Wege, die an einzelnen Schulen schon angelegt waren, konsequent ausgebaut. Weiteres hat dazu der Bildungsartikel 24 der einleitend genannte UN-BRK geleistet. Heute stehen Schülern mit Hörschädigung verschiedene Formen der schulischen Integration offen, so z.B.:

- Einzelintegration an allgemeinen Schulen
- Gruppenintegration an wenigen Schwerpunktschulen
- konträre Integration an den Förderzentren, Förderschwerpunkt Hören

Im Fall von Schülern mit Hörschädigung überwiegt nach wie vor die Einzelintegration und die schulische Einbindung gestaltet sich z.B. in Bayern vorwiegend integrativ, deshalb die Verwendung des Begriffs der schulischen Integration.

Pädagogisch Audiologische Beratungsstelle (PAB)

Pädagogisch Audiologische Beratungsstellen an den Förderzentren, Förderschwerpunkt Hören sind Ansprechpartner für Eltern mit Kindern mit Hörschädigung bzw. zur Abklärung bei Verdacht auf eine Hörschädigung. Eine fachmedizinische Untersuchung wird dadurch allerdings nicht ersetzt und ist stets dringend angeraten.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit HNO-Ärzten, HNO-Kliniken, Therapeuten und Hörgeräte-Akustikern.

Die PAB koordiniert die Mobilen Dienste für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung in allgemeinen Krippen, Kindergärten und allen Schularten.

Sie ermittelt nach eingehender Überprüfung und Beratung den individuellen (sonderpädagogischen) Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören.

Die Beratung ist kostenlos.

Kontakt für Bayern

Jedes Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören in Bayern hat eine angeschlossene bzw. kooperierende Pädagogisch Audiologische Beratungsstelle.

Kontakt speziell für Oberbayern (Koordinierungsstelle)

Koordinierungsstelle

Pädagogisch Audiologische Beratungsstelle

Musenbergstr. 32 81929 München

Tel.: 089 957 28-37 02

Fax: 089 957 28-37 00

E-Mail: pab@fzhm.de

www.fzh.de/pab

Zusätzlich für Kinder und Jugendliche ab der 4. Klasse

Pädagogisch Audiologische Beratungsstelle Samuel-Heinicke-Realschule

In den Kirschen 1

80992 München

Tel.: 089 179 05-100

Fax: 089 179 05-108

E-Mail: pab-shr@augustinum.de

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Zur Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Hören in integrativen Settings werden Sonderschullehrer eingesetzt. Ziel ist es, alle am Integrationsprozess beteiligten Personen zu beraten und gemeinsam Maßnahmen zur individuellen Unterstützung zu eruiieren.

In Bayern unterstützt der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) laut § 21 BayEUG die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die (gemäß Art. 41 BayEUG) eine allgemeine Schule besuchen. Dieser Fachdienst geht jeweils von einem Förderzentrum in der Region aus und betreut die gemeldeten Schüler hinsichtlich des spezifischen Förderschwerpunkts (z.B. Hören, Sehen, Sprache, körperlich-motorische Entwicklung).

Der MSD Hören ist im Vergleich zu anderen Mobilien Sonderpädagogischen Diensten überwiegend beratend tätig. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass es sich zumeist um eine dauerhafte Hörbeeinträchtigung handelt, zu der die betroffene Person und das Umfeld informiert werden soll. Das Beratungsangebot umfasst dabei z.B.:

Für Schüler:

- Hilfe zur Verbesserung der Kommunikationsbedingungen in der Schule und zu Hause
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lern- und Arbeitsstrategien
- Hilfestellung bei der Bewältigung psycho-sozialer Probleme
- Individuelle, schülerorientierte Beratung

Für Eltern:

- umfassende Informationen über die Hörschädigung des Kindes und ihre Folgen
- Informationen über Erkenntnisse und Entwicklungen im medizinischen und technischen Bereich
- Beratung in Schullaufbahnfragen
- fachspezifische Beratung und Vermittlung zwischen Elternhaus und Schule

Für Lehrkräfte:

- Informationen über die Auswirkungen der Hörschädigung
- Informationen über den Einsatz und Gebrauch technischer Hilfsmittel
- raumakustische Beratung
- Informationen zum Nachteilsausgleich
- fachspezifische Beratung zum Unterricht mit hörgeschädigten Schülern

Entsprechende Unterstützung gibt es in allen Bundesländern, allerdings werden diese Dienste unterschiedlich bezeichnet, z.B.:

- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
- Sonderpädagogischer Dienst
- Ambulanzlehrer*innen
- Stützlehrer*innen
- Integrationslehrer*innen
- Lernen im Gemeinsamen Unterricht

Bitte wenden Sie sich an die nächstgelegene Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören in ihrer Region, um Kontakt mit dem Unterstützungsdienst aufzunehmen:

<https://www.budiko.de/liste-bildungseinrichtungen/>

Kontakt für Bayern

Kontakt zum MSD in Bayern erfolgt ebenfalls über das jeweils nächstgelegene Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören oder über die Pädagogischen-Audiologischen Beratungsstellen (PAB) an diesen Förderzentren.

Kontakt speziell für Oberbayern (Kordinierungsstelle)

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Förderschwerpunkt Hören

Musenbergr. 32

81929 München

Tel.: 089 957 28-37 02

Fax: 089 957 28-37 00

E-Mail: pab@fzhm.de

Schulrechtliche Grundlagen zur Inklusion

Für die schulische Inklusion ist es von besonderer Bedeutung, allen Beteiligten die verschiedenen Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen und im jeweiligen Einzelfall individuell auszuwählen. Grundlage sind gesetzliche Regelungen, wobei die Auswahl und Umsetzung immer unter pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen sollte. Hierfür steht insbesondere der MSD Hören zur Verfügung.

An erster Stelle aller gesetzlichen Regelungen ist Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes zu nennen:
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Ebenso wichtig ist § 126 (1) SGB IX:

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

Die spezifischen Ausführungen und Umsetzungen in Bildungsfragen liegen bei den Ländern. Somit muss das jeweilige Landesbildungsgesetz herangezogen werden. Für Bayern sind die im Folgenden aufgezeigten Bestimmungen von Bedeutung.

Im Bayerischen Gesetz über Erziehung und Unterricht Art. 2 (2) BayEUG wird formuliert:
Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.

Dabei gelten allerdings auch weiterhin die Regelungen zum Übertritt an eine spezifische Schulart gem. Art. 52, Abs. 5 (3) BayEUG:

Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt.

Mit Inkrafttreten der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) am 01.08.2016 liegen nun schulartübergreifende Regelungen für Schulen in Bayern vor. Darunter fallen auch die Regelungen zur individuellen Unterstützung, zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz. Grundsätzlich gilt hierfür nach § 31 BaySchO:

¹Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.²Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

In §§ 32-34 BaySchO wird eine genaue Unterscheidung getroffen, zwischen individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz. Während Maßnahmen zur individuellen Unterstützung dazu beitragen sollen, dass Schüler uneingeschränkt am Unterricht teilhaben können, sind Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz immer dann von Bedeutung, wenn es um Leistungserhebung geht.

Unterstützungsmaßnahmen

Bei Hörschädigung können verschiedene Unterstützungsmaßnahmen in der Unterrichtsgestaltung angewendet sowie Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen beantragt und gewährt werden. Zur Beantragung und Umsetzung dieser Maßnahmen berät der MSD Schulen, Eltern und Schüler.

Individuelle Unterstützung

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen nach § 32 BaySchO

(1) ¹Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird. 2Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

(2) Zulässig ist es insbesondere

- 1. besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,*
- 2. geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,*
- 3. Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,*
- 4. Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,*
- 5. Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,*
- 6. bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und*
- 7. verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.*

Nachteilsausgleich

Regelungen zum Nachteilsausgleich nach § 33 BaySchO

(1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt.

Ziel des Nachteilsausgleiches (NTA) ist es, Chancengleichheit bei der Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen. Dazu setzt sich der MSD für die Schaffung optimierter Rahmenbedingungen ein, damit der Schüler mit Hörschädigung seine Leistung unter Beweis stellen kann.

Mögliche Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs sind § 33 BaySchO zu entnehmen, wobei es sich um keine festgeschriebene Auflistung handelt. Die wesentlichen Maßnahmen im Bereich des Nachteilsausgleichs bei Hörschädigung sind zumeist:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einem Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit
- Einsatz von methodisch-didaktische Hilfen, auch Strukturierungshilfen; Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen; differenzierte Aufgabenstellung und Gestaltung
- Ersatz einzelner mündlicher Leistungsfeststellungen durch schriftliche und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen sowie individuelle Gewichtung mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist
- Zulassung spezielle Arbeitsmittel (z.B. Computer, spezifische Nachschlagewerke)
- Abhalten von Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen, um Störgeräusche zu vermeiden und Arbeitszeitverlängerung adäquat umsetzen zu können
- Modifikation der Rahmenbedingungen bei Hörverstehenstests z.B. in den modernen Fremdsprachen
- Reduzierung der Gruppengröße bei mündlichen Schulaufgaben, um die Verständlichkeit der Sprecher zu gewähren (auch Partner- oder Einzelprüfung)
- Textoptimierung
- Zulassen bestimmter Formen der Unterstützung, wenn ein/e Schüler*in eine Schulbegleitung hat

Aus einem gewährten Nachteilsausgleich ergibt sich keine Zeugnisbemerkung (vgl. § 36 Abs. 7 Satz 1 BaySchO).

Notenschutz

Regelungen zum Notenschutz nach § 34 BaySchO

Ist die Gewährung eines Nachteilsausgleiches nicht möglich oder ausreichend, kann Notenschutz gem. § 34 BaySchO beantragt werden. Notenschutzmaßnahmen erstrecken sich auf den Verzicht der Erbringung einer Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen.

Notenschutz kann nur bei bestimmten Beeinträchtigungen beantragt werden und ist nur unter den in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG genannten Voraussetzungen möglich.

Maßnahmen im Rahmen des Notenschutzes bei Hörschädigung sind lt. § 34 Abs. 4 BaySchO folgende:

Bei Hörschädigung ist es zulässig,

- 1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,*
- 2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,*
- 3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und*
- 4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.*

Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

- 1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und*
 - 2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.*
- Abs. 3 bleibt unberührt.*

Aus einer Notenschutzmaßnahme ergibt sich eine Zeugnisbemerkung, die allerdings nicht die Art der Beeinträchtigung nennt, sondern nur den Umfang der nicht erbrachten oder bewerteten Leistung (vgl. § 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO).

Die Notwendigkeit von Notenschutz ist unter Beratung aller Beteiligten genau zu prüfen.

Ist ein bereits gewährter Notenschutz nicht länger erforderlich, so kann dies zu Beginn eines jeden Schuljahres in der ersten Schulwoche schriftlich erklärt und damit darauf verzichtet werden.

Besondere Bedingungen gelten, wenn Leistungen, die unter Anwendung von Notenschutz erbracht wurden, später in die Abiturnote einfließen.

Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler bei der Schulleitung. Ein formloser Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz genügt. Das Schreiben sollte zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über Art und Schwere der Hörbehinderung und mit einer sonderpädagogischen Stellungnahme zur Begründung der Maßnahmen eingereicht werden. Unterstützung finden Schüler bzw. Eltern bei den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten, Förderschwerpunkt Hören (oder bei Lehrern im Gemeinsamen Unterricht), die die sonderpädagogischen Stellungnahmen verfassen. Zu den pädagogischen Maßnahmen sollte der Fachdienst (MSD) vorab beratend tätig sein, dies ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Zuständigkeiten zur Gewährung des beantragten Nachteilsausgleichs oder Notenschutz sind je nach Schulart verschieden:

An **Grund- und Mittelschulen** entscheidet die Schulleitung über die Gewährung eines Antrags auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz für alle Leistungserhebungen und Prüfungen.

An **Realschulen** entscheidet der zuständige Ministerialbeauftragte über Anträge zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Leistungsfeststellungen, auch hinsichtlich der Abschlussprüfungen. Gleiches gilt für Gymnasien und Fach- bzw. Berufsoberschulen: Auch hier liegt die Zuständigkeit beim jeweiligen Ministerialbeauftragten.

An **Berufsschulen** entscheidet die Schulleitung hinsichtlich der Gewährung des Antrags bei Leistungsfeststellungen. Eine Abschlussprüfung gibt es in der Regel nicht, so dass sich eine entsprechende Regelung erübrigt. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes in der Gesellenprüfung Teil 1 und 2 entscheidet die entsprechende Kammer (z.B. IHK).

Für **Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien** liegt die Entscheidung bei der zuständigen Regierung als vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde.

Pädagogische Begründung

Bei jeder Prüfung werden die Leistungen der Teilnehmer*innen miteinander verglichen. Damit das Ergebnis dieses Vergleichs einigermaßen gerecht ausfällt, ist es notwendig, dass die Teilnehmer*innen mit den gleichen Voraussetzungen ins Rennen gehen.

Es lohnt sich, die Prüfungsbedingungen auch in dem uns bekannten Schulsystem genau anzusehen, denn die Verletzung der Chancengleichheit ist hier weniger augenfällig.

Schüler*innen mit Hörschädigung zum Beispiel können bei manchen Prüfungen benachteiligt sein. Wenn die Prüfung etwa in einem mündlich geführten Gespräch, vielleicht sogar mit mehreren Teilnehmer*innen, durchgeführt wird, kann dies eine Benachteiligung darstellen. Aber auch bei schriftlichen Prüfungen kann sich für eine Person mit Hörschädigung eine Benachteiligung ergeben. Letzteres mag auf den ersten Blick paradox klingen, weil in einer schriftlichen Prüfungssituation das verstehende Ohr an sich gar nicht benötigt wird, sondern nur das lesende Auge. Dazu muss man aber wissen, dass beides – das Verständnis über das Ohr und das Lesen – eng miteinander verbunden ist. Dazu ein Vergleich aus der digitalen Welt: Spracherkennungssoftware „lernt“ die Aussprache des Bedieners oder der Bedienerin und seinen bzw. ihren Wortschatz, während diese*r mit ihr arbeitet. Nach einer Trainingsphase kann die Software erkennen, was der/die Sprecher*in eingibt und sie ergänzt dieses „Wissen“ laufend. Wenn allerdings die Aufnahmequalität nicht optimal ist, wird es auch das beste Programm nicht schaffen, die diktierten Wörter in annehmbarer Zeit richtig am Bildschirm darzustellen.

So ähnlich kann man sich auch den Spracherwerb bei einem Kind vorstellen und die Schwierigkeiten, die sich dabei bei Vorliegen einer Hörschädigung ergeben. Die unscharfe akustische Wahrnehmung kann zu einem mehr oder weniger großen Rückstand in der Sprachentwicklung führen. Wenn das der Fall ist, dann betrifft dieser Rückstand auch alle anderen Bereiche, die mit Sprache zu tun haben. So z.B. das Leseverständnis.

Wenn also eine Hörschädigung die Sprachentwicklung erschwert, dann ist es ein Gebot der Fairness, in der Schule zu versuchen, diesen Nachteil so gut es geht auszugleichen.